

Satzung

über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 336) sowie §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, sowie den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände (Waldfläche) auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee) „Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:2.000 und 1:5.000, die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind.
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlage 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt.
Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzzeichen **LB-OL 233**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Waldbestandes,
- b) Veränderung der Bodengestalt im Waldbestand,
- c) Die Anlegung von Erdsilos oder das einbringen von Boden, Brechkornmisch Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,

- d) Die Herstellung von Befestigungen jeder Art (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume,
- f) Die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

- a) Die bisherige zulässige und ausgeübte Nutzung der Durchfahrtsfläche zum Grundstück, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahme, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- b) „Die forstwirtschaftliche Nutzung des Unterschutzstellungsobjektes darf durch die Entnahme des jährlichen Holzzuwachses von acht Festmetern pro Jahr ausgeübt werden. Die Auswahl des zu entnehmenden Stammholzes ist mit der Gemeinde Ganderkesee abzustimmen. Baumfällungen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Bestandes sind auf die o.g. acht Festmeter anzurechnen.“
Die Entnahme des Jahreszuwachses kann maximal 2 Jahre aufsummiert und zusammen zum Einschlag gebracht werden.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen. Diese sind mit der Gemeinde Ganderkesee abzustimmen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, oder
 - b) Die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichem Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall:

- a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken, zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 06.05.2010

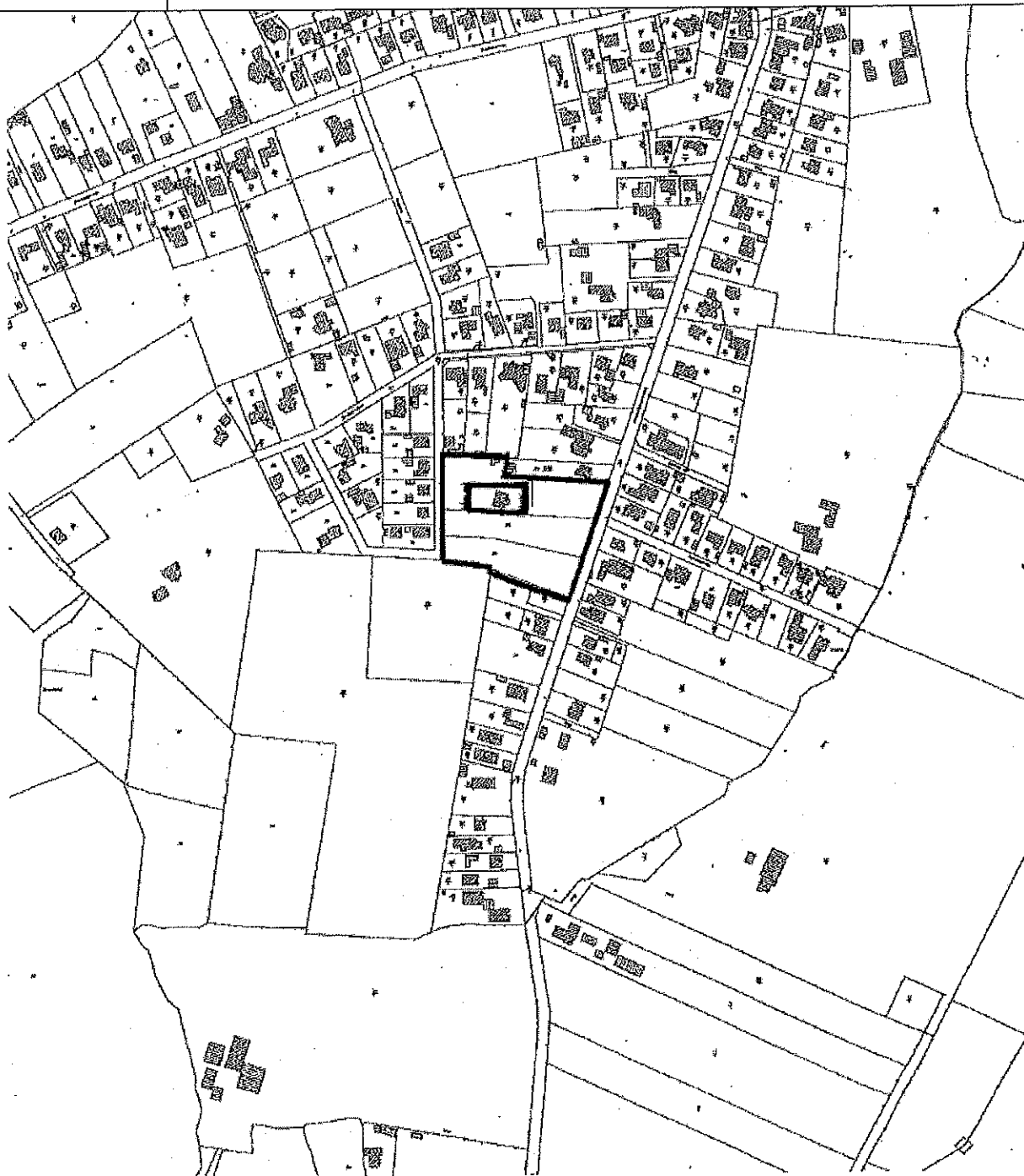

Alice Gerken-Klaas
Die Bürgermeisterin



Anlage 2 (Maßstab 1:5.000) zur Satzung über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)

Legende :

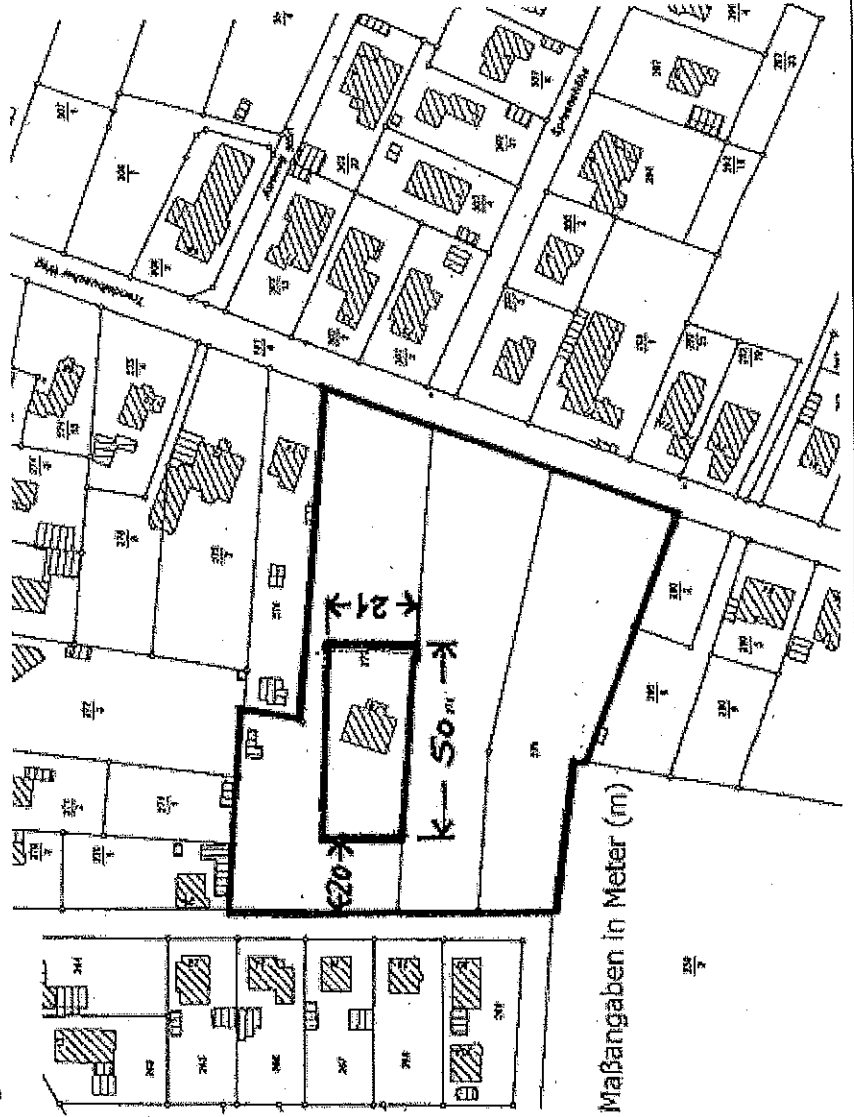
LB - OL 233	Geschützter Landschaftsbestandteil LB - OL 233 - —— die umgrenzende Linie stellt den äußeren Rand der unter Schutz gestellten Waldfläche dar
--------------------	---



Anlage 1 zur Satzung über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6
Kurzzeichen	Name, Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-233	Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76	Mischwaldfläche	Erhaltung von Waldbeständen. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellosen und Avifauna.	Waldfläche	11.656

Kartenauszug: Maßstab 1:2.000



Landschaftsbestandteil LB-OL-233
 Auszug aus der DGK 5, Nr. 2917/19/20
 Vervielfertigungserlaubnis erteilt am 26.09.86 Az. 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst.

Legende:

— die umgrenzende Linie stellt den äußeren Rand der unter Schutz gestellten Waldfläche dar